



Verordnung über die Benützung der Spiel- und Sportplätze

Einwohnergemeinde Wahlen

Inhaltsübersicht:

Als Beilage 1 zum "Benützungs- und Gebührenreglement" der Gemeinde vom 18. 10. 2004.

Der Gemeinderat Wahlen erlässt als Nachtrag, datiert vom 14. Juni 2013 und gestützt auf § 70a¹ des Gemeindegesetzes, des Benützungs- und Gebührenreglementes der Gemeinde Wahlen die folgende Verordnung

Status: genehmigt
Autor: Gemeinderat
Datum: 22. Februar 2016

Dokument Information

Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	14. Juni 2013	Gemeindekanzlei Wahlen
1. Lesung	02. Dez. 2013	Gemeinderat
2. Lesung	20. Jan. 2014	Gemeinderat und Anstösser Turnhallenplatz
Genehmigung	21. Jan. 2014	Gemeinderat
Anpassung	22. Febr. 2016	Gemeinderat

Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Benützung Spiel- und Sportplätze
Datum gespeichert	23. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht:	1
Versionen	2
Informationen zu Dokumentablage	2
I. Bewilligung	4
A. Spielplatz	4
B. Sportplatz	4
C. Parkplätze	4
II. Benützungzeiten des Spiel- und Sportplatzes	4
III. Benützer	5
D. Spielplatz	5
E. Sportplatz	5
IV. IV. Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht	5
V. Einschränkungen	5
VI. VI. Sachbeschädigungen / Ordnung auf dem Spiel- und Sportplatz (Abfall)	6
VII. Sicherheit / Platzverweis / Bussen	6
VIII. Verkehr und Parkierungsanordnung	7
IX. Schlussbestimmungen	7

I. Bewilligung

Die Verordnung gilt für alle Parzellen der öffentlichen Zone, die im Besitz der Gemeinde Wahlen sind oder für welche diese das Nutzungsrecht hat sowie für die Aussenbereiche der Schulanlagen.

A. Spielplatz

Der Spielplatz ist öffentlich und für jedermann zugänglich.

Die Benutzung des Spielplatzes ausserhalb des schulischen Unterrichts erfolgt in eigener Verantwortung. Den erwachsenen Begleitpersonen obliegt dabei die Aufsichtspflicht, ausserdem haften Eltern in vollem Umfang für alle von ihren Kindern und Schutzbefohlenen verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benutzung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Platzwart oder der Gemeindekanzlei zu melden.

Der Gemeinderat entscheidet in Fragen der Benutzung und erteilt die Bewilligung.

B. Sportplatz

Die Bewilligungs-Instanzen zur Benützung des Sportplatzes ist der Gemeinderat

C. Parkplätze

Diese dienen dem Turn- und Sportverein Wahlen als Turnhallenbesucher, bzw. bei Festen und Anlässen als öffentliche Parkplätze.

Das private Parkieren ist nicht erlaubt.

Allgemeines

Wird von den vorgenannten Regelungen abgewichen, ist in jedem Fall vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates, resp. beim Parkieren das Einverständnis des Turn- und Sportvereins einzuholen.

II. Benützungzeiten des Spiel- und Sportplatzes

	Spielplatz	Sportplatz	TSV Wahlen
			Mo, Mi und Fr
Werktags inkl. Samstag	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.00 Uhr	08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 21.00 Uhr	17.30 - 22.00 Uhr
Sonn- und allgemeine Feiertage	morgens geschlossen 14.00 - 20.00 Uhr	morgens geschlossen 14.00 - 20.00 Uhr	

*Ausnahme = Schulsport über Mittag, unter Aufsicht der Lehrperson bzw. Vereine am Abend

III. Benützer

D. Spielplatz

Der Spielplatz darf an Werktagen wie auch an Sonn- und allgemeinen Feiertagen nur bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 21.00 Uhr als allgemein zugänglicher Spielplatz von Kindern und begleitenden Erwachsenen benützt werden. Die Mittagsruhe ist einzuhalten.

E. Sportplatz

Schule

Während der Schulzeit (gemäss Stundenplan) steht der Sportplatz bei der Turnhalle primär der Schule zur Verfügung.

TSV Wahlen

Steht der Sportplatz an Werktagen ausserhalb der Schulzeit bis um 21.00 Uhr zur Verfügung. Der verantwortliche Spielleiter hat dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässigen Lärm gestört wird.

Öffentlichkeit

Soweit der Platz nicht von den Schulen oder vom Turn- und Sportverein belegt ist, steht der Sportplatz der Öffentlichkeit zur freien Verfügung. Die Anlage darf an Werktagen bis um 21.00 Uhr, an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen bis um 20.00 Uhr benützt werden.

IV. Generelle Sorgfalts- und Ordnungspflicht

Die Benützer des Spiel- und Sportplatzes sind verpflichtet, zu Anlagen und Gerätschaften Sorge zu tragen, diese sachgerecht und rücksichtsvoll zu benützen, Verunreinigungen und Beschädigungen zu vermeiden, Abfälle in den dafür vorgesehenen Gefässen zu deponieren und störende Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Beleuchtung, Lautsprecheranlagen, Lärm, Verkehr usw.) auf das absolut erforderliche Minimum zu beschränken.

Soweit es die Verhältnisse zulassen, kann die Anlage gleichzeitig von mehreren Vereinen und Organisationen benützt werden. Die Benützer sind zur gegenseitiger Rücksichtnahme und Hilfe verpflichtet.

Die Anordnungen der Aufsichtsorgane sind zu befolgen.

Benützer und Veranstalter haften in vollem Umfang für alle von ihrem Mitgliedern und Teilnehmern verursachten Schäden, die nicht Folge ordnungsgemässer Benützung oder höherer Gewalt sind. Beschädigungen (auch nicht selbst verursachte) und Defekte sind umgehend dem Aufsichtsorgan oder der Gemeindeverwaltung zu melden.

V. Einschränkungen

Rasenspielfeld

a.) Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benützt werden. Im Zweifelsfall oder bei Uneinigkeit entscheidet der Platzwart.

- b.) Die Torräume des Fussballfeldes sind zu schonen.
- c.) Markierungen auf den Rasenflächen dürfen nur im Einverständnis mit dem Platzwart angebracht werden.
- d.) Grössere Beschädigungen der Grasnarbe sind dem Platzwart, resp. der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.
- e.) Die Anweisungen des Platzwartes sind zu befolgen.
- f.) Wenn Tafel "Platz gesperrt" aufgestellt ist, darf der Platz nicht benutzt werden.
- g.) Bei nasser Witterung bzw. nach Niederschlägen ist die Nutzung nur beschränkt möglich.
- h.) Teile des Platzes können bei Bedarf gesperrt werden.
- i.) Bei starker Beanspruchung des Platzes bzw. bei Abnutzung der Grasnarbe im Torraum sind die Tore zu versetzen.
- j.) Der Platz darf - mit Ausnahme von Pflegefahrzeugen - nicht befahren werden.
- k.) Das Spielen mit Stollenschuhen ist grundsätzlich möglich, kann aber bei starker Beanspruchung eingeschränkt werden.

Platz im Allgemeinen

Auf dem Spiel- und Sportplatz besteht ein Fahr- und Parkverbot.

Belästigungen (Lärm etc.) der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Das Verwenden von Beschallungsanlagen (Radio, Verstärker) ist den Schulen, den Vereinen und den Veranstaltern von Anlässen vorbehalten.

Fehlbare Benutzer können von den Kontrollorganen ermahnt und weggewiesen bzw. verzeigt werden.

Während der Mittagsruhe ist werktags nur der Schulsport unter Aufsicht des Lehrers erlaubt.

Der Spiel- und Sportplatz ist kein Festplatz für Private.

Auf dem ganzen Spiel- und Sportplatzareal ist es verboten zu Rauchen, Alkohol, Drogen oder andere Suchtmittel zu konsumieren!

Auf den Spiel- und Sportplatzgeländen gilt ein generelles Hundeverbot.

VI. Sachbeschädigungen / Ordnung auf dem Spiel- und Sportplatz (Abfall)

Sachbeschädigungen werden den Verursachern bzw. ihren Erziehungsberechtigten vollumfänglich in Rechnung gestellt.

Auf den Spiel- und Sportplätzen ist strikte Ordnung zu halten.

Entsprechende Abfallbehälter sind vorhanden und müssen benützt werden.

VII. Sicherheit / Platzverweis / Bussen

Die zuständigen Kontrollorgane sind ermächtigt, Platzverweise anzuordnen und die Fehlbaren zu verzeigen.

Der Gemeinderat behält sich vor, für Verstösse gegen die Verordnung Bussen auszusprechen.

VIII. Verkehr und Parkierungsanordnung



Vorzukehrende Massnahmen bei Anlässen

Bei grösseren Anlässen muss ein Gesamtkonzept beim Gemeinderat eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen

Vereine, Schulen, Organisationen und Einzelpersonen, welche die Vorschriften dieses Reglements oder die Anordnungen nicht befolgen, können durch den Gemeinderat von der Benützung der Spiel- und Sportplätze zeitweise oder ganz ausgeschlossen werden. Solche Entscheide können innert 14 Tagen nach Eröffnung schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden.

Dieser Nachtrag zum Reglement wurde am 20. Januar 2014 vom Gemeinderat genehmigt und tritt nach Ablauf der Beschwerdefrist in Kraft.

Namens des Gemeinderates Wahlen	Ort Datum
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 22.02.2016
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 22.02.2016